



## **Kinderbetreuungsberufe, deren Berufsausübung und Anerkennung in Österreich**

Dieser Text ermöglicht einen österreichweiten Überblick über die Ausbildungen in Kinderbetreuungsberufen und betrachtet das Berufswesen unter Berücksichtigung der aktuellen Debatte über die Berufsrealität. Darüber hinaus liefert er einige Beobachtungen zur Anerkennungspraxis von aus dem Ausland mitgebrachten Abschlüssen in Kinderbetreuungsberufen. Bei den Berufen handelt es sich zudem nicht um bloße Betreuungstätigkeiten, sondern um professionelle Kinderbildung.

Die österreichweit einheitliche Ausbildung von ElementarpädagogInnen (bisher: KindergartenpädagogInnen) an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) sowie berufsfachliche Angelegenheiten der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (BASOP) sind in Österreich bundesgesetzlich geregelt. Der Wandel des Berufes KindergartenpädagogIn zur ElementarpädagogIn als Weiterentwicklung, Professionalisierung und Diversifizierung des Berufsfeldes ist zu begrüßen<sup>1</sup>. Für die ursprünglich und derzeit noch mögliche 5-jährige schulische Ausbildung zur ElementarpädagogIn gibt es ergänzend Kollegs, sowie Bachelor- und Masterstudien in Elementarpädagogik. Für die Ausbildung Assistenzpädagogik gibt es die Möglichkeit der relativ neuen, seit Beginn des Schuljahres 2017/18 vom Bund ermöglichten 3-jährigen Ausbildung (z.B. in Wien, Steyr und Klagenfurt, jedoch derzeit noch nicht in jedem Bundesland). Diese Form wurde aufgrund des Strebens nach einer österreichweit gleichförmigen pädagogischen Assistenzausbildung gestartet. Für Aushilfsberufe in den Kindergärten und weitere Berufe in der Kinderbetreuung gibt es zudem zahlreiche Aus- und Weiterbildungen, die bundesweit nicht einheitlich sind.

Die Kinderbetreuungsberufe und deren Ausübung müssen in den gesellschaftlichen, bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Kontexten gesehen werden, die hier vorweg skizziert werden. Die Vielfalt der Ausbildungsformen schafft einerseits eine Ausbildungswahl und eine potentielle berufliche Aufstiegsmöglichkeit, löst aber aktuell keinesfalls die bestehenden organisatorischen und strukturellen Probleme in der Kinderbetreuung. Die Professionalisierung als nachhaltige Qualitätssicherungsmaßnahme

---

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass international diese Ausbildung üblicherweise tertiär erfolgt und somit akademische Berufsqualifikationen auch nach Österreich mitgenommen werden.

spiegelt sich nicht in der Verbesserung der Arbeitsrahmenbedingungen der Fachkräfte. Derzeit liegen die Herausforderungen in der Kinderbetreuung konkret bei (teils bundesweit nicht einheitlichen) Öffnungszeiten, Betreuungsschlüssel, niedriger Bezahlung, fehlender Vor- bzw. Nachbereitungszeit, Gruppengröße<sup>2</sup>, Unterbesetzung, Fehlen der finanziellen Mittel, hoher Fluktuation und Berufsabgang sowie starken regionalen Unterschieden im Kinderbetreuungsangebot. Die Professionalisierung steht gar im Kontrast zum mittlerweile veralteten Organisationskonzept der Kinderbetreuung, welches aus den 1970er Jahren stammt und die Phänomene wie Migration, Frauenbeschäftigung<sup>3 4</sup> oder das Verständnis der „Kinderbildung“<sup>5</sup> (keine bloße Betreuung) damals noch nicht berücksichtigt hat. Trotz der Akademisierung des Berufsbildes ElementarpädagogIn besteht immer noch die Möglichkeit des Ausbildungsbeginns im Alter von 14 (5-jährige Ausbildung in Elementarpädagogik und 3-jährige Ausbildung für pädagogische Assistenz). Ein solcher früh erworbener schulischer Abschluss trägt erfahrungsgemäß tendenziell dazu bei, dass der erlernte Beruf gar nicht oder nicht mehr ausgeübt wird, wenn der Berufsantritt mit einer Überforderung resultiert. Die gesellschafts- und arbeitsmarktpolitisch gesehen extrem wichtige und essenzielle Arbeit in einem der Kinderbetreuungsberufe wird viel zu niedrig wertgeschätzt, obwohl sie, unabhängig von der aktuellen COVID-19-Pandemie, zu den systemerhaltenden Berufen zählt. Insgesamt sind österreichweit rund 63.000 Menschen<sup>6</sup> in den zu 43% privat geführten Einrichtungen beschäftigt. 97% der Beschäftigten sind Frauen<sup>7</sup>.

Bei den zahlreichen Kinderbetreuungsberufen, die folgend erörtert werden, handelt es sich meistens um reglementierte Berufe. Ein österreichischer Ausbildungsabschluss bzw. die formale Anerkennung eines mitgebrachten Abschlusses in Elementarpädagogik ist notwendig, um im österreichischen Referenzberuf in einer Kinderbetreuungsstätte beschäftigt zu werden. Gleichzeitig wäre festzuhalten, dass nicht jeder landesgesetzlich

---

<sup>2</sup> Bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen geht es um die zu betreuenden Kinder, aber genauso um die Beschäftigten (z.B. die Mindestanforderungen an die Raumfläche, die jedem Kind zur Verfügung stehen soll, soll sich genauso auf das Personal beziehen).

<sup>3</sup> Studien, wie z.B. Frauenmonitor der AK Linz (2021, S. 24-27) zeigen, dass die Vollzeitbeschäftigungsrate der Frauen im direkten Zusammenhang mit der Möglichkeit der Kinderbetreuung steht. Der Kinderbetreuungsausbau ist demnach die strukturell wichtigste Strategie, die Vollzeit-Employability der Frauen (bzw. beiden Elternteile) und die Vereinbarkeit der bezahlten und unbezahlten Arbeit zu erhöhen. Er hat somit auch Einfluss auf das Wirtschaftswachstum.

<sup>4</sup> Die Betreuungsquote der 3-4-jährigen in der EU liegt im Durchschnitt bei 88,9%, z.B.100% in Frankreich, 65% in Kroatien. In Österreich beträgt sie 64,6%. (Quelle: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2020/21). Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- bzw. Betreuungsplatz gibt es in mehreren europäischen Ländern. Einen de facto-Rechtsanspruch auf diesen gibt es in Österreich erst ab dem 5. Lebensjahr (1 verpflichtendes Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt).

<sup>5</sup> Je länger der Besuch einer Kinderbetreuungsstätte, desto bessere Chancen auf ein höheres Einkommen und Bildungsgrad im späteren Lebensverlauf (z.B. <https://www.oecd.org/publications/starting-strong-2017-9789264276116-en.htm>).

<sup>6</sup> [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bildung/kindertagesheime\\_kinderbetreuung/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/kindertagesheime_kinderbetreuung/index.html)

<sup>7</sup> ebd.

geregelte Kinderbetreuungsberuf einer formalen Anerkennung zugänglich bzw. nur auf EWR/EU-Qualifikationen eingeschränkt ist.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung und Anerkennung in den reglementierten Kinderbetreuungsberufen sind in verschiedenen Landesgesetzen verankert und werden von den örtlich zuständigen Landesbehörden vollzogen. Dies bedeutet, dass es österreichweit eine Vielzahl an Regelungen der Kinderbetreuung und somit auch der Anerkennung gibt. Hinzu kommen noch jeweils spezifische Verordnungen, Richtlinien, Anstellungserfordernis-, Dienstleistungs-, Berufsqualifikations-, Landesberufsqualifikations-, Anerkennungs- bzw. EU/EWR-Berufsanerkennungsrahmengesetze. Auf der Bundesebene spielt das Bewertungs- und Anerkennungsgesetz (AuBG) für den Anerkennungskontext eine wichtige Rolle.

Österreichweit sind die Landesbehörden der jeweiligen Landesregierungen, für die Anerkennung von mitgebrachten elementarpädagogischen Qualifikationen aus dem EU/EWR-Raum sowie für alle Kinderbetreuungsassistentenberufe aus Drittstaaten und dem EU/EWR-Raum zuständig. Da lediglich der Beruf Elementarpädagogik und pädagogische Assistenz bundesweit einheitlich geregelt sind, ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) als Anerkennungsbehörde für diese zuständig.

Insgesamt können in Österreich 13 Beschäftigungsarten in der Kinderbetreuung identifiziert werden, wenn die vielfältigen Berufe nach Betreuungszielgruppen und Funktionen in der Betreuung sowie bundeslandspezifisch gruppiert werden: KindergartenpädagogIn/ElementarpädagogIn<sup>8</sup> (Leitungsfunktion und/oder gruppenführend), Inklusive/r ElementarpädagogIn (Leitungsfunktion und/oder gruppenführend), pädagogische Assistenz, KinderbetreuerIn/-assistentIn, Stützkraft/Hilfskraft (Niederösterreich, Burgenland, Tirol), Tageseltern, HortpädagogIn, SonderhortpädagogIn, HortassistentIn (Oberösterreich und Salzburg), KindergruppenbetreuerIn (Wien, Burgenland), interkulturelle/integrative/heilpädagogische MitarbeiterIn, diplomierte KinderkrankenpflegerIn (Steiermark; auslaufend), KleinkinderzieherIn/KleinkindbetreuerIn (Kärnten bzw. Vorarlberg). Insgesamt lassen sich auch österreichweit mehr als 20 unterschiedliche Bezeichnungen der Kinderbetreuungsberufe aufzählen.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Vielfältigkeit der Kinderbetreuungsberufe je nach Bundesland. Zu beachten wären dabei auch die nicht einheitlichen organisatorischen Formen, in denen die Betreuung bundeslandspezifisch zusätzlich möglich ist.

---

<sup>8</sup> Jeweilige Bezeichnung im entsprechenden Landesgesetz.

Bundesland	Kinderbetreuungsberufe und mögliche weitere Formen der Betreuung
<b>Niederösterreich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Sonder)KindergartenpädagogIn/Pädagogische Fachkraft/Betreuungsperson in Tagesbetreuungseinrichtungen,</li> <li>• KinderbetreuerIn (Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte),</li> <li>• Stützkraft (Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen),</li> <li>• Pädagogische Fachkraft (Betreuungsperson) in einem Hort,</li> <li>• interkulturelle MitarbeiterIn,</li> <li>• Tagesmutter/-vater.</li> </ul> <p>Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Elterninitiativen selbst organisierte Kindergruppen,</li> <li>• Krabbelstuben für Kleinkinder.</li> </ul>
<b>Oberösterreich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen/Krabbelstubengruppen/ Hortgruppen,</li> <li>• pädagogische Assistenz (kann als nicht-gruppenführende Fachkraft in Kleinkinder-, Integrations-, und Halbtagskindergarten sowie in Familiengruppen tätig sein),</li> <li>• KindergartenhelferIn/KrabbelstubenhelferIn/HorthelferIn,</li> <li>• Hilfskraft,</li> <li>• Assistentkraft für Integration (Fach- und Hilfskraft in einer Krabbelstube, in einem Kindergarten oder Hort),</li> <li>• Tagesmutter/-vater.</li> </ul> <p>Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alterserweiterte Kindergartengruppe und alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe,</li> <li>• Schulkindgruppe.</li> </ul>
<b>Wien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Sonder)KindergartenpädagogIn,</li> <li>• AssistenzpädagogIn (kann als nicht-gruppenführende Fachkraft in Kleinkinder-, Integrations-, und Halbtagskindergarten sowie in Familiengruppen tätig sein),</li> <li>• KindergartenassistentIn,</li> <li>• (Sonder)HortpädagogIn,</li> <li>• KindergruppenbetreuerIn,</li> <li>• Tagesmutter/-vater.</li> </ul> <p>Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.</li> </ul>
<b>Steiermark</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogisches Fachpersonal/(Sonder-)KindergartenpädagogIn,</li> <li>• (Sonder-)ErzieherIn an Horten (gruppenführend),</li> <li>• pädagogische Assistenz (kann als nicht-gruppenführende Fachkraft in Kleinkinder-, Integrations-, und Halbtagskindergarten sowie in Familiengruppen tätig sein),</li> <li>• pädagogisches Hilfspersonal: (Sonder-)KindergartenpädagogIn und (Sonder-) ErzieherIn an Horten als nicht-gruppenführende AssistentInnen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KinderbetreuerIn (Unterstützung von AssistentInnen),</li> <li>• Dipl. KinderkrankenpflegerIn als pädagogisches Hilfspersonal (auslaufend, Einsatz ausschließlich in Kinderkrippen),</li> <li>• Tagesmutter/-vater.</li> </ul> <p>Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderhäuser,</li> <li>• alterserweiterte Gruppen.</li> </ul>
<b>Salzburg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Sonder-)pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen/Krabbelstubengruppen/Hortgruppen,</li> <li>• pädagogische Assistenz (kann als nicht-gruppenführende Fachkraft in Kleinkinder-, Integrations-, und Halbtagskindergarten sowie in Familiengruppen tätig sein),</li> <li>• Zusatzkräfte: KindergartenhelferIn/KrabbelstubenhelferIn/HorthelferIn (zuständig auch für die Integration von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, sowie für die sprachliche Förderung),</li> <li>• Tagesmutter/-vater.</li> </ul> <p>Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alterserweiterte Gruppe und Schulkindgruppe.</li> </ul>
<b>Kärnten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Heilpädagogische) ElementarpädagogIn und (Sonder)KindergartenpädagogIn,</li> <li>• pädagogische Assistenz (kann als nicht-gruppenführende Fachkraft in Kleinkinder-, Integrations-, und Halbtagskindergarten sowie in Familiengruppen tätig sein),</li> <li>• KleinkinderzieherIn als KindergartenassistentIn,</li> <li>• HortpädagogIn oder SonderhortpädagogIn,</li> <li>• Tagesmutter/-vater.</li> </ul> <p>Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderkrippen,</li> <li>• Kinderhäuser,</li> <li>• alterserweiterte Gruppen.</li> </ul>
<b>Tirol</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogische Fachkräfte (KindergartenpädagogIn bzw. SonderkindergartenpädagogIn),</li> <li>• pädagogische Fachkräfte in Horten,</li> <li>• pädagogische Assistenz (kann als nicht-gruppenführende Fachkraft in Kleinkinder-, Integrations-, und Halbtagskindergarten sowie in Familiengruppen tätig sein),</li> <li>• Assistenzkräfte (=Personen, die die Ausbildung bis zu drei Jahre nach Anstellung absolvieren müssen),</li> <li>• Stützkräfte (=Assistenzkräfte, die zusätzlich Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Förderung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder erhöhtem Unterstützungsbedarf leisten),</li> <li>• Tagesmutter/-vater,</li> <li>• Betreuer in Kinderspielgruppen (nicht verpflichtend pädagogisch qualifiziertes Fachpersonal),</li> </ul>

	<p>Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderkrippen (Weiterbildung notwendig für Fachkräfte),</li> <li>• Horte,</li> <li>• alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen,</li> <li>• Integrationsgruppen.</li> </ul>
<b>Vorarlberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Sonder)KindergartenpädagogIn,</li> <li>• KindergartenassistentIn,</li> <li>• Tagesmutter/-vater.</li> </ul> <p>Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulen mit Nachmittagsbetreuung - in Vorarlberg gibt es keine Schülerhorte,</li> <li>• Kinderkrippen und Kleinkindbetreuung,</li> <li>• Spielgruppen/Zwergengarten.</li> </ul>
<b>Burgenland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogische Fachkräfte: KindergartenpädagogIn,</li> <li>• pädagogische Assistenz (kann als nicht-gruppenführende Fachkraft in Kleinkinder-, Integrations-, und Halbtagskindergarten sowie in Familiengruppen tätig sein),</li> <li>• pädagogische Hilfskräfte,</li> <li>• Stützkräfte (pädagogische Fachkräfte in Kindergruppen mit Kindern mit erhöhtem Förderungsbedarf),</li> <li>• (Sonder)ErzieherIn an Horten/Schülerheimen,</li> <li>• Tagesmutter/-vater.</li> </ul> <p>Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderkrippen,</li> <li>• alterserweiterte Kindergartengruppe,</li> <li>• Betreuung durch Tageseltern in den Räumen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung.</li> </ul>

Wegen der Vielfältigkeit der Berufe bestehen in ganz Österreich Übertragungsmöglichkeiten der beruflichen Qualifikationen: Einige Ausbildungen sind in anderen Bundesländern gleichwertig mit verwandten Qualifizierungen oder eröffnen zusätzliche berufliche Möglichkeiten. So besuchen in Wien und Burgenland künftige KindergruppenbetreuerInnen eine gleiche Ausbildung wie die Tagesmütter/-väter. Steiermärkische und kärntnerische Tagesmütter/-väter dürfen auch als KinderbetreuerInnen/KindergartenassistentInnen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen ebendort arbeiten. In Oberösterreich befugt die Ausbildung zur Tagesmutter/zum Tagesvater dagegen nicht zur Beschäftigung im institutionellen Rahmen eines Kindergartens als Aushilfe. In Salzburg und Oberösterreich sind die Zusatz- bzw. Hilfskräfte gesetzlich verpflichtet, die entsprechende Ausbildung zu besuchen. Auch in Tirol müssen die Hilfskräfte die entsprechende Ausbildung bis zu drei Jahre nach der Anstellung absolvieren. In Vorarlberg ist ein aufrechtes Dienstverhältnis in einer

Kinderbetreuungsstätte überhaupt eine der Voraussetzungen, um eine der zahlreichen Ausbildungen in der Kinderbetreuung antreten zu dürfen.

Auch eine gesetzlich festgelegte Anerkennung der Ausbildungen aus anderen Bundesländern ist in den jeweiligen Gesetzen zur Kinderbetreuung (bzw. mittlerweile Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzen) oder in den Anerkennungsgesetzen der Bundesländer gegeben. So kann z.B. eine Person mit einem in Niederösterreich anerkannten Abschluss in der Hortbetreuung auch im Burgenland arbeiten. In Tirol unterliegen Ausbildungen in Kindergartenpädagogik, die in einem anderen Bundesland absolviert wurden, einer gesonderten Überprüfung.

Neben dem Abschluss in Sozialpädagogik an einer BASOP (in Tirol, Oberösterreich, Wien, Burgenland und in der Steiermark) oder einer Weiterbildung zur HortpädagogIn an einer BAFEP bzw. BASOP, kann in Österreich die Berufsausübung in den diversen Kinderbetreuungsberufen auch durch unterschiedliche andere Abschlüsse gewährleistet werden. Folgend werden einige Beispiele für die vielfältigen bundeslandspezifischen Regelungen diesbezüglich genannt:

- Der Abschluss eines Lehramtes (auch für Sonderschulen) befähigt in Kärnten und Tirol zur Ausübung der Hortbetreuung (bzw. inklusive Hortbetreuung).
- Der Abschluss in Sozialpädagogik oder Lehramt Primarstufe befugt zur Übernahme der Funktion einer fachlichen Kraft mit Leitungsaufgaben in Vorarlbergs Kindergärten.
- Die Gesetzgebung im Bundesland Salzburg sieht vor, dass das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen gegeben ist, wenn ein Ausbildungsabschluss in Sozialpädagogik, Lehramt oder Bachelor in Primärstufenpädagogik vorliegt. Darüber hinaus ist es in Salzburg den AbsolventInnen von Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Sozialer Arbeit erlaubt, als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, in alterserweiterten Gruppen oder in Schulkindgruppen eingesetzt zu werden.
- Im Burgenland darf darüber hinaus in einem Hort beschäftigt werden, wer über eine Ausbildung „Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik“ verfügt.

Der Beruf HortpädagogIn ist im Ausland nicht überall vorhanden. In Österreich fällt auf, dass der Beruf HortpädagogIn nicht in jedem Bundesland gleich ausgelegt wird – an dieser Stelle seien beispielsweise unterschiedliche Voraussetzungen zur Berufsausübung als „HortassistentIn“, der nur in Oberösterreich und Salzburg existent ist, erwähnt. Die Anerkennung einer Drittstaatqualifikation als HortpädagogIn ist nicht in jedem Bundesland formal möglich, z.B. ist diese in Wien nicht vorgesehen. Aber auch Qualifizierungen bzw. Berufsberechtigungen in Hortpädagogik aus einem EU/EWR-Staat werden von den Landesbehörden nicht immer automatisch als gleichwertig erklärt. In einigen EU/EWR-Staaten ist Hortpädagogik keine separate

Zusatzausbildung wie in Österreich, sondern eine Befugnis, welche zeitgleich mit dem Abschluss beispielsweise eines Lehramtes erworben wird. Die Anerkennung als HortpädagogIn im Falle von mitgebrachten Qualifizierungen, die im EU/EWR-Herkunftsstaat zur Hortbetreuung befugten, erweist sich in Österreich nach wie vor als problematisch, trotz der EU-Anerkennungsrichtlinie und Vorliegen der Qualifikationsnachweise von Behörden der jeweiligen EU/EWR-Staaten. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Qualifikation Hortbetreuung überall innerhalb der EU/EWR auf gleiche Art und Weise erworben wird – selbst innerhalb von Österreich ist es nicht der Fall (siehe oben).

Während eines Anerkennungsverfahrens werden die Inhalte der mitgebrachten Ausbildung aus einem Drittstaat mit dem aktuellen Lehrplan der analogen österreichischen Ausbildung verglichen. Grundsätzlich ist in Folge mit einem Nostrifikationsbescheid mit durchaus vielfältigen Prüfungsaufgaben zu rechnen. Darüber hinaus resultieren aufgrund der Landesgesetze die behördlichen Entscheidungen nicht in jedem Bundesland gleich. Beispielsweise müssen in manchen Bundesländern (z.B. in Vorarlberg und Niederösterreich) sowohl in Falle der Drittstaatqualifikation als auch im Falle der EU/EWR-Qualifikation Kindergartenpädagogik Nachweise für umfassende Kenntnisse im Bereich des Instrumentalunterrichts vorgelegt werden, weil das österreichische Curriculum Instrumentalunterricht in zwei Musikinstrumenten im mehrsemestrigen Ausmaß vorsieht.

Die meisten Anerkennungsgesetze der Bundesländer erwähnen ausdrücklich die Notwendigkeit der Berücksichtigung von mitgebrachter Berufserfahrung im Anerkennungsverfahren. Die Praxis der Anerkennungsberatung zeigt allerdings, dass die belegte berufliche Praxis im Zuge der Anerkennungsverfahren oft nicht entsprechend anrechnet wird.

An die für die Vergleichbarkeit vorzulegenden Unterlagen werden österreichweit, abhängig vom Beruf, unterschiedliche formale Anforderungen gestellt: die Übersetzung muss für manche Fälle ausschließlich in Österreich angefertigt werden, die Auflistung der absolvierten Fächern muss für manche Antragstellungen um weitere Beweise (Gegenstandsbezeichnungen samt Beschreibungen der Inhalte mit Angabe des Stundenausmaßes; Curricula) ergänzt werden. Auch die Anforderungen hinsichtlich der Beglaubigungen der Unterlagen werden unterschiedlich gehandhabt. Dabei muss beachtet werden, dass sich die Einholung der Beglaubigungen abhängig vom Aufenthaltsstatus der AntragstellerInnen in Österreich unterschiedlich aufwendig gestaltet – Personen mit Flüchtlingsstatus dürfen in die Herkunftsstaaten nicht einreisen und verfügen nicht immer über ausreichende Netzwerke, um eine solche Beglaubigung zu erlangen. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Behörden im Herkunftsstaat vom Flüchtlingsstatus erfahren, sollte möglichst minimiert werden.



Vor allem die Nostrifikationsverfahren bei Elementarpädagogik und pädagogischer Assistenz aus Drittstaaten, welche beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) beantragt werden, sind sehr aufwendig und mit vielen Auflagen verbunden. Oft werden daher andere Berufe unter den tatsächlichen Qualifikationen (z.B. nur Berechtigung als HortpädagogIn oder KindergartenassistentIn) angestrebt bzw. ausgeübt oder es wird überhaupt eine neue Ausbildung begonnen.

Die Anerkennung von Qualifikationen in der Kinderbetreuung ist in den meisten Fällen nicht an Fristen gebunden. Allerdings sehen einige Länderbehörden (z.B. Vorarlberg und Burgenland) vor, dass die Anerkennung erlischt, wenn die Absolvierung der Ausgleichmaßnahmen nicht innerhalb von vier Jahren nach der Erlassung des Bescheides erfolgt. In Wien, Salzburg und Oberösterreich bekommen die EU/EWR-KindergartenpädagogInnen erfahrungsgemäß im Vorfeld eine mehrmonatige Frist zur Nachholung der erforderlichen Rechtsprüfung.

Bereits bei der Anerkennungsbeantragung werden von manchen Behörden Belege für ein bestimmtes Niveau von Deutschkenntnissen verlangt, obwohl klar ist, dass exzellente Deutschkenntnisse spätestens für die Nachholung der vorgeschriebenen Ausgleichmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) und für die qualifikationsadäquate Beschäftigung ausschlaggebend sind. Die beruflichen Anforderungen in der Kinderbetreuung sind ohnehin offensichtlich - eine Beschäftigung ist ohne verhandlungssicheres Deutsch nicht möglich. Da die Anerkennung ein formales Verfahren ist, soll dieses nicht an Deutschkenntnisse geknüpft werden. Außerdem liegen sehr gute Deutschkenntnisse im beruflichen Verantwortungsbereich der AntragstellerInnen bzw. der künftigen ArbeitgeberInnen. Die Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit der AntragstellerInnen findet dagegen bei der Bilanzierung ihrer Qualifikationen im Zuge der Anerkennungsverfahren viel zu wenig Beachtung.

Hinsichtlich der Deutschkenntnisse in Bezug auf Kinderbetreuungsberufe zeichnet sich österreichweit kein einheitliches Bild ab:

- Im Falle der Anerkennung einer Qualifikation in Kindergarten- bzw. Elementarpädagogik aus einem Drittstaat auf Bundesebene (BMBWF) sind zumindest B2-Deutschkenntnisse bereits bei der Antragstellung vorzuweisen.
- In Kärnten, Tirol und Vorarlberg reicht die Erbringung von B2-Deutschkenntnissen an den/die ArbeitgeberIn.
- Auch in der Steiermark müssen die Deutschkenntnisse erst an den/die ArbeitgeberIn (B2 als pädagogische Hilfskraft und C1 als pädagogische Fachkraft) erbracht werden und sind somit von der formalen Anerkennung entkoppelt.

- In Salzburg gelten die belegten B2-Deutschkenntnisse als gesetzlich festgelegtes und zu überprüfendes Anstellungserfordernis.
- In Wien werden zumindest B2-Deutschkenntnisse seitens der ArbeitgeberIn erwartet. Für die Antragstellung auf Anerkennung in Wien sind diese im Falle einer EU/EWR-Qualifikation noch nicht notwendig. Allerdings wird nach dem Bescheiderlass innerhalb von vier Monaten zur Rechtsprüfung eingeladen. Daher sollten die Deutschkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest auf B2-Niveau sein.
- Im Burgenland ist es gesetzlich geregelt, dass C1-Sprachkenntnisse für die Beschäftigung als ElementarpädagogIn notwendig sind. Für die Beantragung der Anerkennung als EU/EWR-ElementarpädagogIn ist B2 erforderlich. Eine Besonderheit im Burgenland hinsichtlich Sprache und Berufsausübung ist aber auch, dass ElementarpädagogInnen, die mit der Führung von Gruppen an gemischtsprachigen Kindergärten betraut sind, überdies als fachliches Anstellungserfordernis eine ausreichende Kenntnis einer Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) belegen müssen.

Das vorliegende Paper basiert auf einer ausführlichen Recherche durch die österreichweiten Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST). Angesichts der laufenden Änderungen und der Komplexität kann keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit dieser Informationen übernommen werden.



Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit